

Fallübertragung / Wegzug aus einer Gemeinde

F.01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Ziehen unterstützte Personen aus der Gemeinde (bzw. aus dem Kanton) weg, so hat das bisherige Sozialhilfeorgan folgende Kosten zu decken:

- Lebensunterhalt für einen Monat ab Wegzug im bisherigen Umfang (abzüglich bisherige Wohnungskosten)
- Umzug
- erster Monatsmietzins am neuen Wohnort, der regionale Sozialdienst muss vorher aber abklären, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde auch akzeptiert wird
- sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände
- Kostengutsprache für ausnahmsweise zu übernehmende und vor dem Umzug fällige Mietkautionen

Dabei geht es darum, dass die unterstützten Personen genügend Zeit haben, um ihren Anspruch auf Sozialhilfe am neuen Ort abklären zu lassen, und auch das neue Sozialhilfeorgan die wirtschaftliche Hilfe sorgfältig festsetzen kann.

Vorgehen

Wenn eine sozialhilfeberechtigte Person infolge eines Wohnsitzwechsels durch eine andere Gemeinde weiter unterstützt wird, hat sich die betreffende Person bei der neu zuständigen Gemeinde rechtzeitig anzumelden. So kann die Betreuung lückenlos fortgesetzt werden. Dabei kann auch die bisher zuständige Behörde über die aktuelle Situation, Art und Umfang der laufenden Unterstützung sowie über die erfolgten Hilfsmassnahmen orientieren.

Der Sozialhilfeempfänger hat sich vor Abschluss des neuen Mietvertrags bei der Sozialhilfebehörde am neuen Wohnort betreffend Auflagen in Bezug auf den Mietzins etc. zu erkundigen.

Bemerkungen

Damit nicht der Vorwurf der Abschiebung gemacht werden kann, gilt es Folgendes zu beachten:

- Jedes aktive Fördern eines Umzuges ist zu unterlassen. Als Beispiele dafür gelten: Geldgeschenke, Neumöblierung, grosszügige Kostengutsprachen.
- Das Suchen von Wohnraum auf anderem Gemeindeboden durch den regionalen Sozialdienst ist grundsätzlich zu unterlassen.
- Der freie Wille des Sozialhilfeempfängers zum Wohnortwechsel ist massgebend.
- Vor Erteilung einer Kostengutsprache, auch wenn diese nur den Übergangsmonat betrifft, ist die neue Wohngemeinde zu kontaktieren. Diese hat gerade bei den Mietkosten ein Mitspracherecht.
- Die Übergabe eines Unterstützungsfalles ist genau zu koordinieren.

F.01

Keine Gemeinde kann den Zuzug einer bedürftigen Person mit Schweizer-Bürgerrecht in ihr Territorium ablehnen. Nach der Bundesverfassung Art. 24 gilt: "Schweizer Bürger haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen".

Bei Ausländern kann der Zuzug in einen anderen Kanton abgelehnt werden, wenn keine entsprechende Bewilligung vorliegt.

Die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung von Ausländer gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Ein beabsichtigter Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton erfordert ein vorgängiges Gesuch um Kantonswechsel, welches an die Fremdenpolizei des betreffenden Kantons zu richten ist.

Grundlagen

- SKOS-Richtlinien B.3 + C.1.7
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005, SR 142.20